

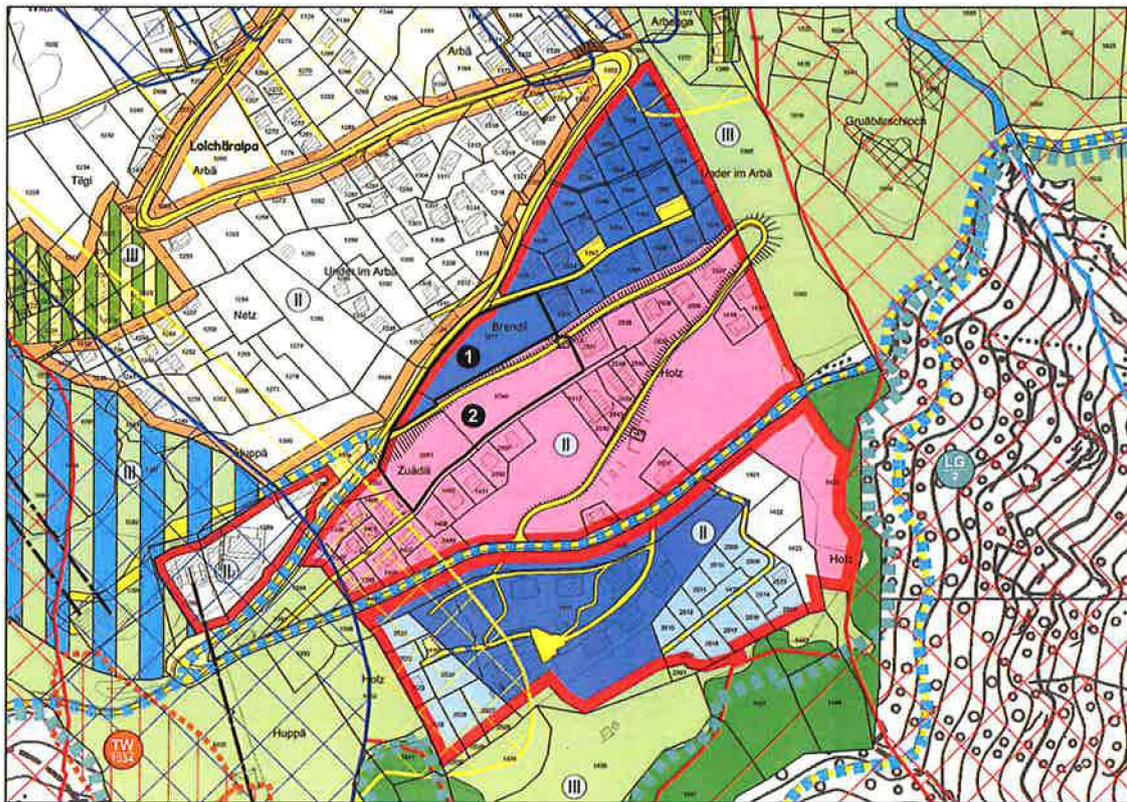


## Abänderung Quartierplan „Feriendorf Lauchernalp“

vom 13. April 1994 (ursprünglicher Quartierplan)

vom 19. Dezember 2002 (abgeänderter Quartierplan)

### Erläuternder Bericht



AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG  
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG, AG

Wehri 1, 3945 GAMPTEL  
Tel. 027 / 932 32 10  
Fax 027 / 932 32 71  
E-Mail: [areaplan@gampel.ch](mailto:areaplan@gampel.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	AUSGANGSLAGE .....	1
1.2	ENTSCHEID DER GEMEINDE VOM 17. MAI 2011 .....	1
1.3	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE .....	3
1.4	AUFTRAG .....	3
<b>2</b>	<b>Bestehenden Raumplanungsinstrumente</b> .....	<b>4</b>
2.1	KOMMUNALE ZONENNUTZUNGSPLANUNG .....	4
2.2	QUARTIERPLAN "FERIENDORF LAUCHERNALP" .....	5
<b>3</b>	<b>Abänderung Quartierplan Feriendorf Lauchernalp</b> .....	<b>7</b>
3.1	QUARTIERPLAN FERIENDORF LAUCHERNALP VOM 13. APRIL 1994 .....	9
3.2	QUARTIERPLAN FERIENDORF LAUCHERNALP VOM 19. DEZEMBER 2002.....	9
<b>4</b>	<b>Massnahmen im Rahmen der kommunalen Zonennutzungsplanung</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>10</b>
5.1	ZONENVORSCHRIFTKONFORME ABÄNDERUNG DES QUARTIERPLANS.....	10
5.2	BEWILLIGUNGSBEHÖRDE .....	10
5.3	EINREICHUNG BAUGESUCH .....	10
<b>6</b>	<b>Bedingungen</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkungen</b> .....	<b>10</b>

# ABÄNDERUNG

## QUARTIERPLAN "FERIENDORF LAUCHERNALP"

### Erläuternder Bericht

#### 1 Einleitung

Der Gemeinderat von Wiler hat bereits im Mai 2011 beschlossen, auf den Änderungsantrag von Herrn Mario Locatelli einzutreten und eine Abänderung des Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ grundsätzlich gutzuheissen.

Insbesondere sollen Teile innerhalb des rechtskräftigen Quartierplanperimeters aus dem Quartierplan entlassen werden und in der Folge gemäss der im rechtskräftigen kommunalen Zonennutzungsplan vom 27. März 1996 festgelegten Grundnutzung „Zone für touristische Bauten und Anlagen“ überbaut werden. Damit sollen die Voraussetzungen für den Bau eines grösseren Apparthotels auf der Lauchernalp geschaffen werden.

Es handelt sich somit um die Abänderung / Teilaufhebung eines zonenvorschriftkonformen Quartierplans. Das massgebliche Verfahren für die Abänderung von zonenvorschriftkonformen Quartierplänen ist gemäss Art. 12, Abs. 4 kRPG<sup>1</sup> sowie Art. 19, BZO<sup>2</sup> Wiler das ordentliche Baubewilligungsverfahren; die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Wiler (siehe auch Pkt. 4.2).

#### 1.1 Ausgangslage

Herr Mario Locatelli hat im Frühjahr 2011 bei der Gemeinde Wiler auf den Parzellen Nrn. 1317, 2549 und 2551 ein Baugesuch für die Realisierung eines Apparthotels eingereicht. Die Parzellen liegen innerhalb des Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ vom 13. April 1994, bzw. vom 19. Dezember 2002.

Gleichzeitig wurde seitens der Bauherrschaft beantragt, die besagten Parzellen aus dem Quartierplan zu entlassen und diese gemäss der Grundordnung, bzw. gemäss Art. 69 BZO der Gemeinde Wiler zu überbauen. Der Grund liegt insbesondere darin, dass das von Herrn Locatelli eingereichte Baugesuch nicht mit den Vorstellungen des rechtsgültigen Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ in Einklang stand.

#### 1.2 Entscheid der Gemeinde vom 17. Mai 2011

Für die Gemeinde Wiler stellt die Realisierung eines Apparthotels eine Chance dar, das Gebiet der Lauchernalp qualitativ weiter zu entwickeln. Der vorgesehene Standort ist für den Bau eines Apparthotels prädestiniert und auch seit längerem für diesen Zweck reserviert.

<sup>1</sup> kRPG : Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kantonales Raumplanungsgesetz)

<sup>2</sup> BZO: Kommunales Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

Damit jedoch das Apparthotel mit den übergeordneten Vorgaben des Quartierplans in Einklang gebracht und seitens der Gemeinde Wiler bewilligt werden kann, hat der Gemeinderat von Wiler nachfolgende drei Möglichkeiten geprüft:

Möglichkeit 1: Rückzug und **Überarbeitung** des eingereichten Baugesuches

Die Bauherrschaft berücksichtigt die Vorgaben des rechtsgültigen Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ und ändert das eingereichte Projekt entsprechend den Vorgaben des Quartierplans ab.

Als Folge davon zieht die Bauherrschaft das bei der Gemeinde eingereichte Baugesuch zurück. Das abgeänderte und an den rechtsgültigen Quartierplan angepasste Bauprojekt muss im kant. Amtsblatt als neues Baugesuch publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

Möglichkeit 2: **Abänderung** des rechtskräftigen Quartierplans

Der rechtsgültige Quartierplan „Feriendorf Lauchernalp“ wird von Herrn Locatelli - in Anlehnung an das bei der Gemeinde Wiler eingereichte Baugesuch - abgeändert.

Unter der Voraussetzung, dass der abgeänderte / überarbeitete Quartierplan "Feriendorf Lauchernalp" die übergeordneten Bestimmungen von Artikel 69 BZO der Gemeinde Wiler respektiert, handelt es sich um einen zonenvorschriftkonformen Quartierplan innerhalb der "Zone für touristische Bauten und Anlagen".

Möglichkeit 3: **Aufhebung** eines Teilbereichs des rechtskräftigen Quartierplans

Die seinerzeit im Rahmen des Quartierplanverfahrens definierten Bestimmungen für den Bereich „Hotelbauten“ werden als nicht zweckmässig erachtet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Teile des rechtskräftigen Quartierplans aufzuheben.

Als Folge davon kommen die Bestimmungen von Artikel 69 BZO (Grundnutzungszone: Zone für touristische Bauten und Anlagen) der Gemeinde Wiler zur Anwendung.

→ Die Verfahren für die Abänderung, bzw. Aufhebung eines zonenvorschriftkonformen Quartierplans sind identisch. Das massgebliche Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren; die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde.

Gemeinderatsentscheid vom 17. Mai 2011

Der Gemeinderat von Wiler hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2011 beschlossen, Möglichkeit 3 weiterzuverfolgen, d.h. Teile des rechtskräftigen Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ aufzuheben.

Für den Gemeinderat waren insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend:

- Im Quartierplan vom 19. Dezember 2002 (abgeänderter Quartierplan) wurde ein grossräumiger Bereich definiert, innerhalb welchem Hotel-/ Restaurationsbetriebe realisiert werden können. Es wurde somit ein möglichst grosser Spielraum offen gelassen;
- Für den Baubereich Hotel / Restaurant wird im Quartierplan vom 13. April 1994 (ursprüngliche Quartierplan) sowie vom 19. Dezember 2002 (abgeänderter Quartierplan) kein Gebäudetyp vorgeschrieben.  
Es wird lediglich die maximale Gebäudehöhe von 14.50m OK Firstpfette und die maximale Geschosshöhe festgelegt und auf die Beschränkung der Gebäudelänge im Sinne von Art. 23 BZO der Gemeinde Wiler verwiesen.

Der im Rahmen des Quartierplans erarbeitete „Bebauungsplan“ war nicht Gegenstand der Genehmigung und hat somit lediglich hinweisenden Charakter.

- Die im Quartierplan vom 13. April 1994 (ursprünglicher Quartierplan) sowie vom 19. Dezember 2002 (abgeänderter Quartierplan) festgelegte maximal mögliche Bruttogeschossfläche für Hotel-/ Restaurationsbetriebe wird mit dem von Herrn Locatelli im Frühjahr 2011 eingereichten Baugesuch (Realisierung eines Aparthotels) nicht erreicht;
- Beim von Herrn Locatelli eingereichten Baugesuch entsprechen Geschosszahl, Gebäudelänge und Gebäudehöhe Artikel 69 BZO der Gemeinde Wiler (Zone für touristische Bauten und Anlagen).
- Die Form und Gestaltung des von Herrn Locatelli eingereichten Aparthotels entspricht den Vorstellungen des Gemeinderates;
- Ein Aparthotel auf der Lauchernalp führt zu einer zusätzlichen Wertschöpfung sowohl für den Sommer- wie auch den Wintertourismus; es entsteht ein bewirtschafteter Aparthotelkomplex mit „warmen“ Betten;
- Bei einer Regelüberbauung gemäss Art. 69 BZO sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten;

### **1.3 Eigentumsverhältnisse**

Im Rahmen der Baueingabe für die Realisierung des Aparthotel-Komplexes vom Mai 2011 war Herr Mario Locatelli bereits Eigentümer der Parzelle Nr. 1317. In der Zwischenzeit wurden die Parzellen Nrn. 2549 und 2551 von Herr Locatelli ebenfalls erworben.

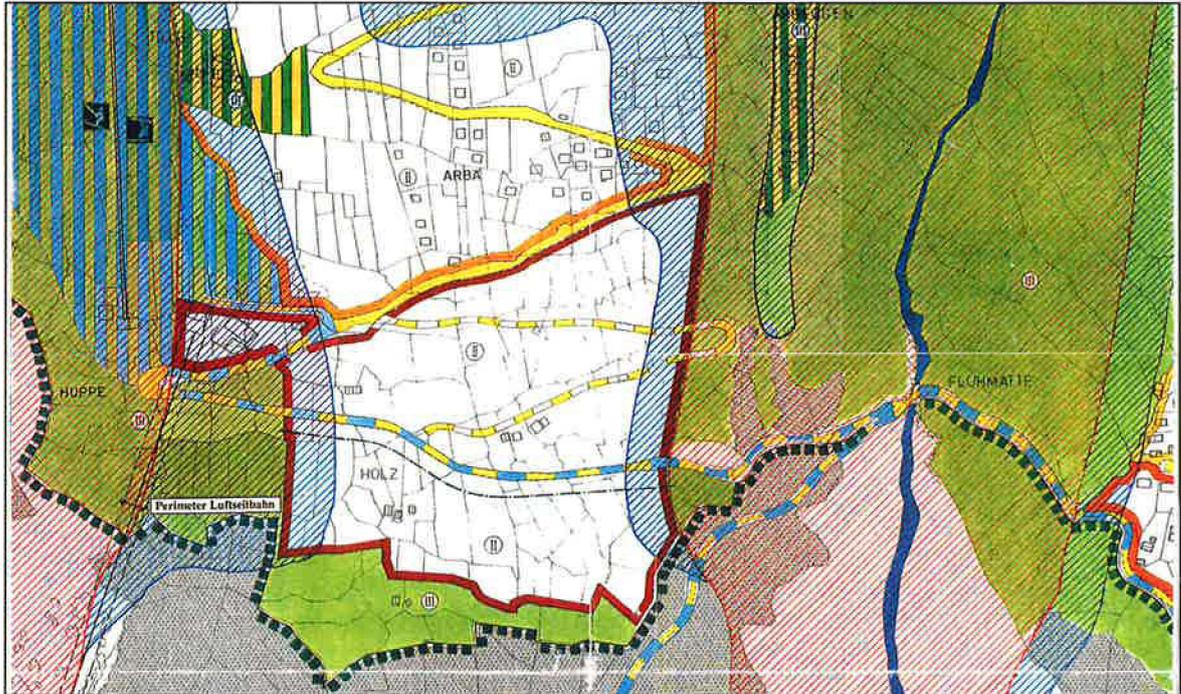
### **1.4 Auftrag**

In gegenseitiger Absprache zwischen Herrn Mario Locatelli und der Gemeinde Wiler, hat Letztere Areaplan AG in Gampel beauftragt, die Abänderung/Teilaufhebung des Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ auszuarbeiten.

## 2 Bestehenden Raumplanungsinstrumente

### 2.1 Kommunale Zonennutzungsplanung

Gemäss dem rechtskräftigen Zonennutzungsplan der Gemeinde Wiler (Wiler-Alpe)<sup>3</sup> liegt der Quartierplan „Ferendorf Lauchernalp“ innerhalb der „Zone für touristische Bauten und Anlagen“ (2. Erschliessungsetappe).



Darstellung 1: Auszug rechtskräftiger Zonennutzungsplan Wiler-Alpe vom 27. März 1996

Die dazugehörigen Bestimmungen sind in Artikel 69 BZO definiert.

#### Art. 69

#### Zone für touristische Bauten und Anlagen

Zweck der Zone:	Gastgewerbliche Betriebe und touristische Transportanlagen
Bauweise:	offen oder geschlossen
Geschosszahl:	max. 4 Vollgeschosse
Gebäudehöhe:	max. 14.50 m O.K. Fusspfette
Grenzabstand:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens jedoch 3.0 m grosser Grenzabstand: 50% der Gebäudehöhe,
Ausnutzung:	az = 0.8
Lärmempfindlichkeit:	Stufe II

#### Besondere Bestimmungen:

- Neben gastgewerblichen Betrieben und touristische Transportanlagen sind nur Wohnbauten und Verkaufslöke erlaubt. Die Baubehörde kann verfügen, dass Freiflächen ausgeschieden werden.
- Im Perimeter der Skipisten kann ein Quartierplan kombiniert mit einer Baulandumlegung verlangt werden. Die Verteilung Freigebiet - Baugebiet hat aufgrund des Quartierplanes zu erfolgen.
- Der Gemeinderat kann bei Gesamtüberbauungen von mindestens 3'000 m<sup>2</sup> nach Vorliegen einer Quartierplanung Ausnahmen bewilligen, welche die Gebäudehöhe betreffen.
- Im Quartierplan "Ferienzentrum AG" gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Urversammlungsentscheid vom 3.12.1993.

Darstellung 2: Auszug rechtskräftiger Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

<sup>3</sup> Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 27. März 1996

## 2.2 Quartierplan "Ferendorf Lauchernalp"

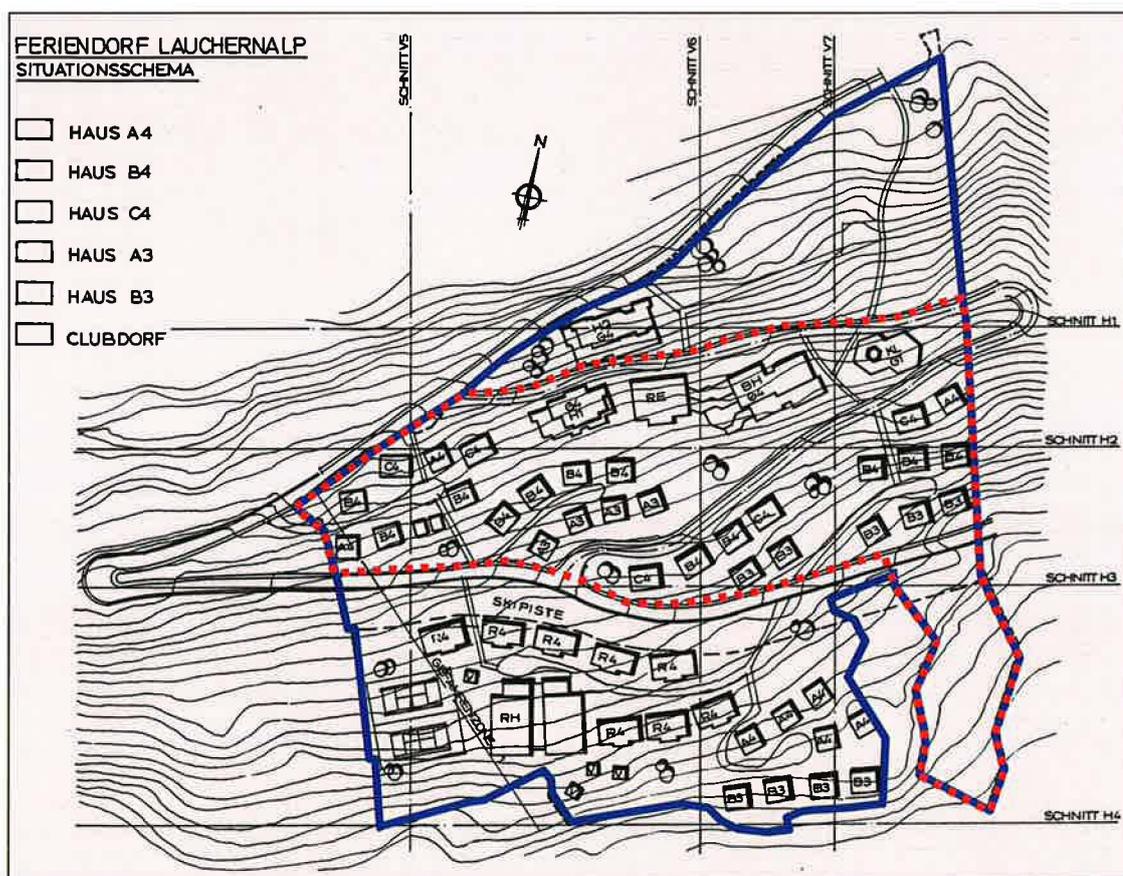
### Quartierplan vom 20. August 1986

Das Büro für Generalunternehmung "P. Freund + Partner" hat den Quartierplan "Ferendorf Lauchernalp" im Jahre 1975 ausgearbeitet (geschlossene Bauweise). Dieser wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis am 20. August 1986 homologiert.

### 1. Überarbeitung: Quartierplan vom 13. 4. 1994 > Raumplanungsverfahren Art. 33 kRPG

Vorgenanntes Büro hat den Quartierplan „Ferendorf Lauchernalp“ überarbeitet und das Bebauungskonzept von einer geschlossenen Bauweise in eine offene Bauweise überführt.

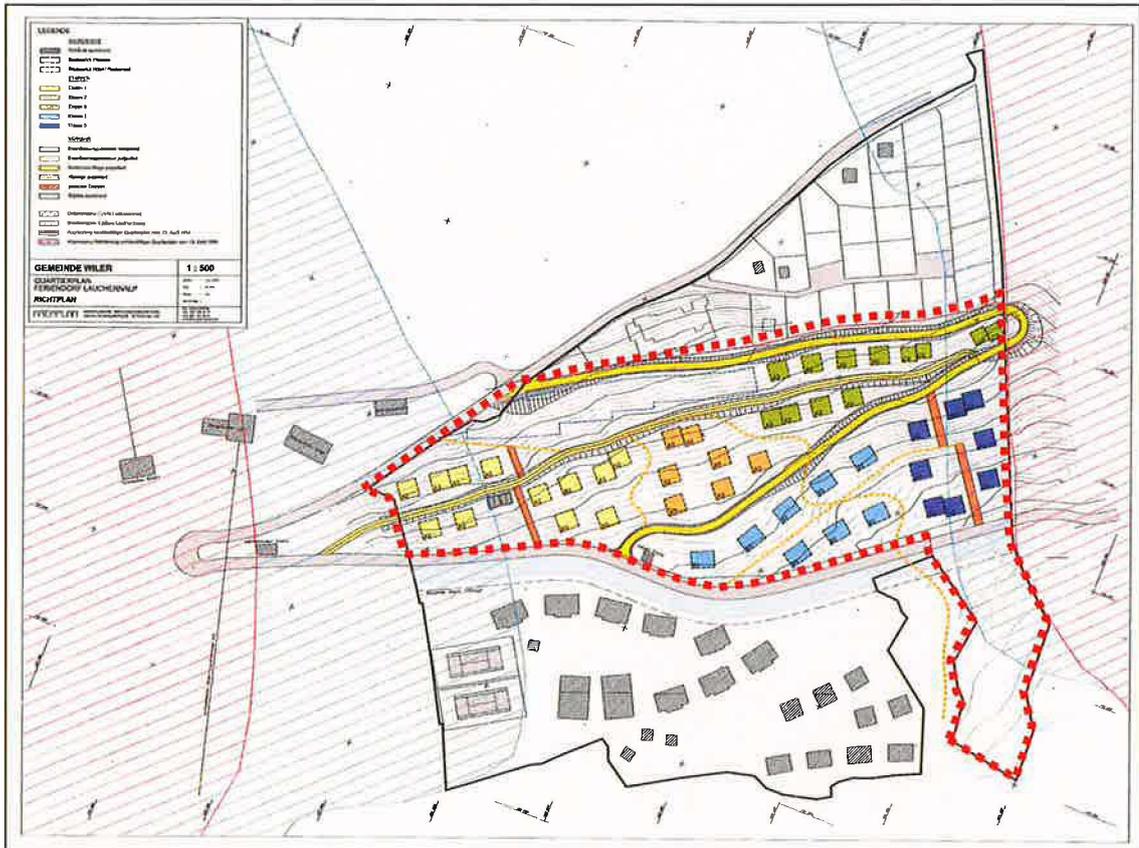
Die Urversammlung von Wiler hat den Quartierplan „Ferendorf Lauchernalp“ am 16. Februar 1994 genehmigt. Die Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis erfolgte am 13. April 1994 (siehe Umgrenzung in blau).



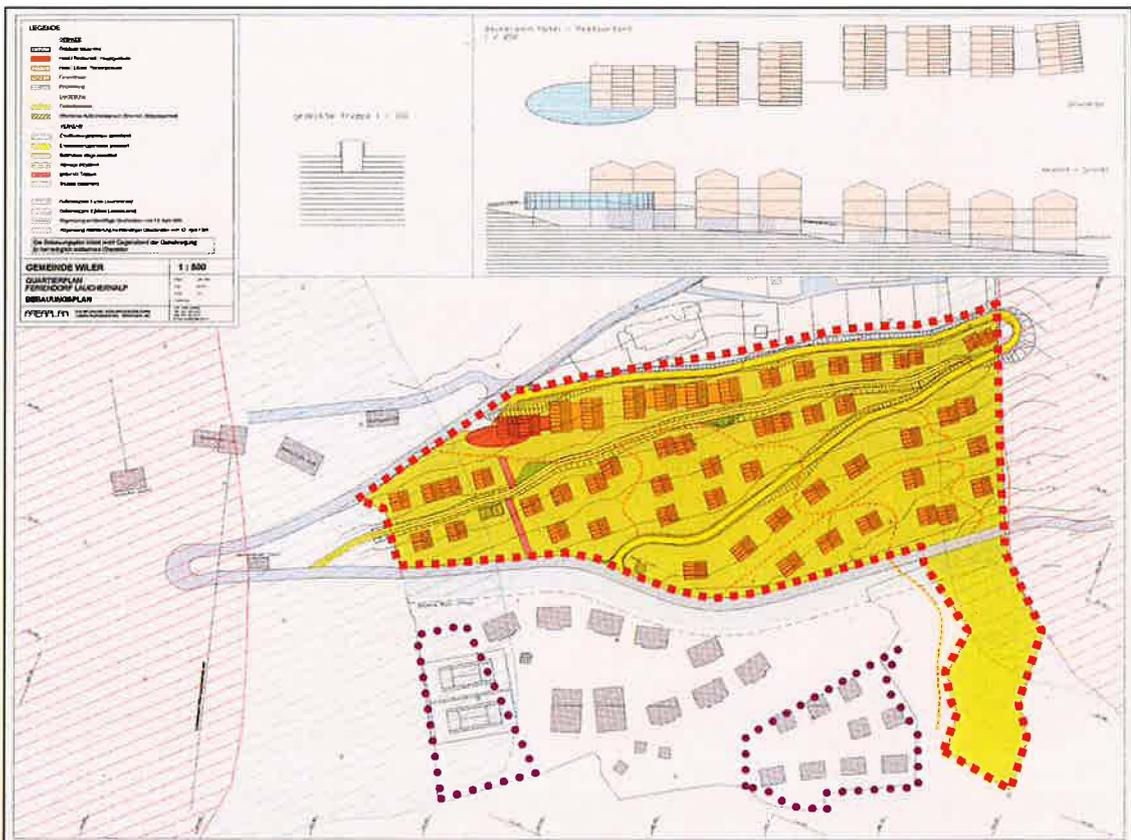
Darstellung 3: Quartierplan vom 13. April 1994 (Umgrenzung in blau)

### 2. Überarbeitung: Quartierplan vom 19. 12. 2002 > Baubewilligungsverfahren

Aufgrund der neuen Eigentumsverhältnisse und auf Wunsch der Gemeinde Wiler wurde der Quartierplan „Ferendorf Lauchernalp“ erneut angepasst. Es handelt sich dabei grösstenteils um eine Teilrevision des Quartierplans innerhalb der von der Gemeinde Wiler erworbenen Flächen (siehe Umgrenzung in rot).



Darstellung 4: Quartierplan vom 19. Dezember 2002 (Umgrenzung in rot) > Richtplan

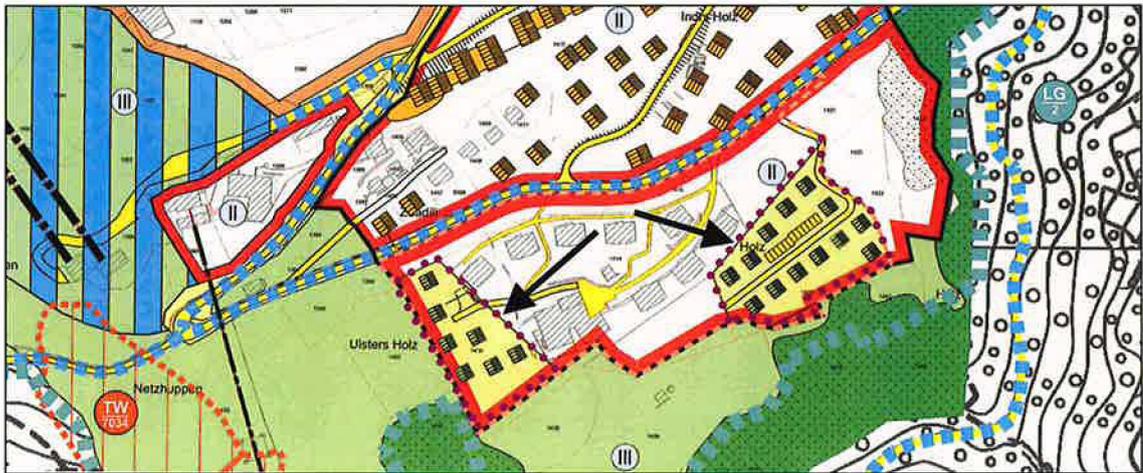


Darstellung 5: Quartierplan vom 19. Dezember 2002 (Umgrenzung in rot) > Bebauungsplan indikativ

Die Bevölkerung wurde anlässlich einer Urversammlung informiert. Die kantonale Baukommission hat die Änderung des Quartierplanes vom 13. April 1994 mit Entscheid vom 19. Dezember 2002 bewilligt.

### 3. Abänderung: Quartierplan vom 27. November 2007 > Baubewilligungsverfahren

Auf Anregung / Wunsch der Lauchernalp Bergbahnen AG (LBAG) wurde der Quartierplan „Feriendorf Lauchernalp“ abgeändert. Es handelt sich hierbei um die Neuordnung der Bauten innerhalb des violett umrandeten Perimeters (siehe Darstellung 6).



Darstellung 6: Quartierplan vom 27. November 2007 (Änderung Umgrenzung in violett)

Es gilt festzuhalten, dass aus Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild eine angepasste Gebäudetypologie angestrebt wurde. Auf gross dimensionierte und dominant in Erscheinung tretende Gebäude wurde verzichtet. An deren Stelle sind kleinere Ferienhäuser mit entsprechend angepassten Dimensionen vorgesehen.

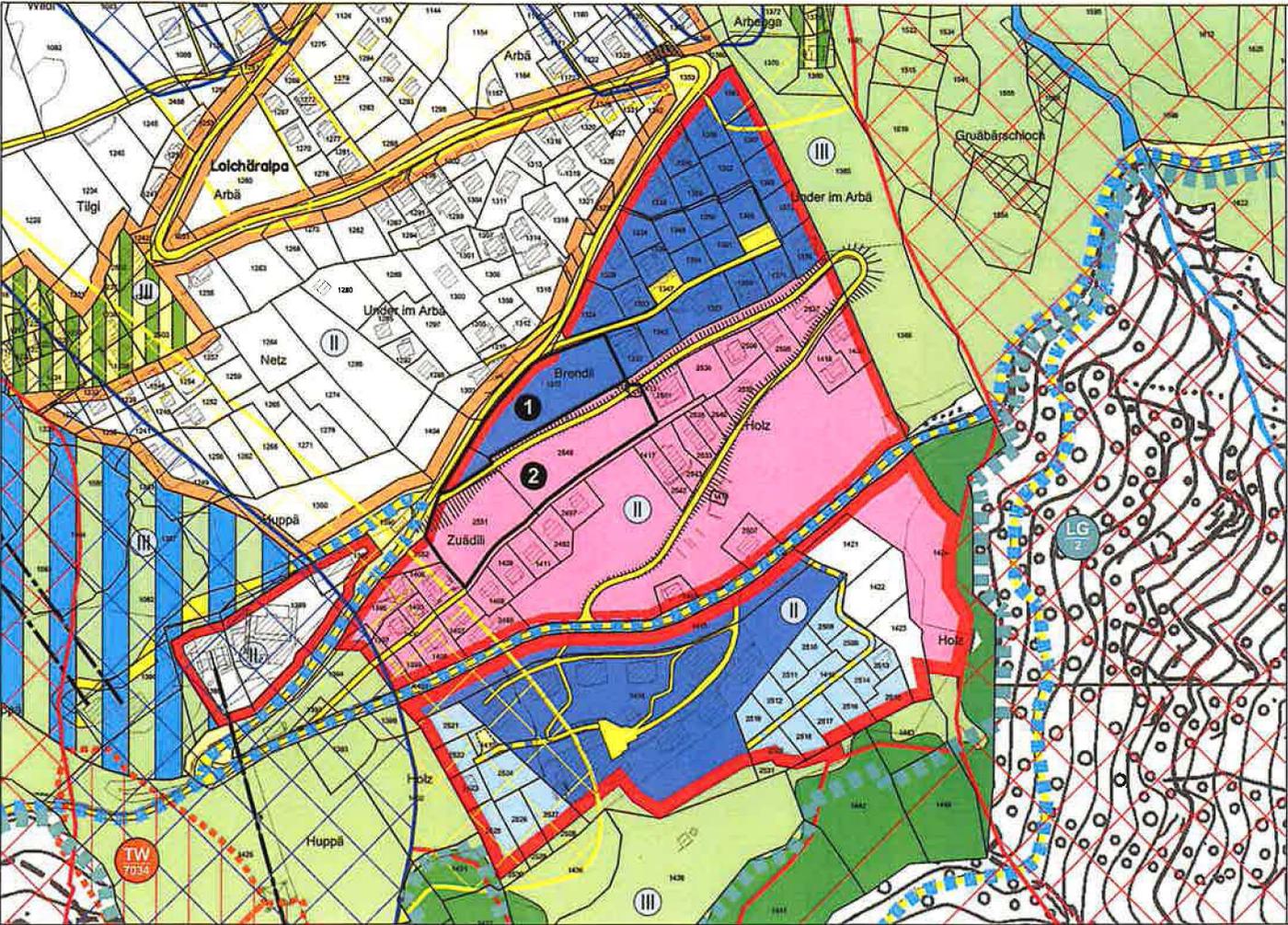
Der Gemeinderat - als Bewilligungsbehörde für zonenvorschriftkonforme Quartierpläne - hat die Änderung des Quartierplanes vom 13. April 1994 mit Entscheid vom 27. November 2007 bewilligt.

### **3 Abänderung Quartierplan Feriendorf Lauchernalp**

Die nachfolgend aufgeführten Bereiche ❶ und ❷ mit einer Gesamtfläche von 6'468m<sup>2</sup> werden aus dem Quartierplan „Feriendorf Lauchernalp“ ausgeschlossen.

Infolgedessen befinden sich diese Bereiche - gemäss rechtsgültigem Zonennutzungsplan der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996 - innerhalb einer „Zone für touristische Bauten und Anlagen“.

Bei einer künftigen Überbauung sind die Bestimmungen von Artikel 69 BZO „Zone für touristische Bauten und Anlagen“ anwendbar.



<b>GEMEINDE WILER</b>		Datum: April 2010
ABÄNDERUNG QUARTIERPLAN FERIENDORF LAUCHERNALP		Skiz: m.a.
RICHTPLAN		Autr: v.p.
AREA PLAN		Uff: B
RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG		Druck: 6/10
		CH-1604 SAAPPRI Tel. 027 / 822 22 00 Fax. 027 / 822 22 71 E-Mail: anspruch@saappri.ch

- LEGENDE ZONENNUTZUNGSPLAN (homologiert SR 27.03.1996)**
- ZONE für TOURISTISCHE BAUTEN und ANLAGEN 2. Erschliessungsetappe
  - FERIEHAUSZONE F1 L33 (Landschaftlich erregliches Baugebiet)
  - FERIEHAUSZONE F2 2. Erschliessungsetappe
  - LANDWIRTSCHAFTSZONE 2. PRIORITÄT (inkl. Sommer- und Alpweiden)
  - LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET VON KOMMUNALER BEDEUTUNG
  - TROCKENWIESEN- und WEIDEN VON NATIONALER BEDEUTUNG
  - GEWÄSSER
  - ZONEN für SKIPISTEN
  - ZONEN für SKIPISTEN VERKEHR
  - LAWINEN ROT L1
  - LAWINEN GELB L3
  - LAWINEN BLAU L2
  - WALD gemäss ÜBERSICHTSPLAN
  - WALD PROVISORISCH (gemäss Geometrie)
  - HECKEN und FELDGEHÖLZE
  - LÄRMEMPFINDLICHKEITSTUFEN
- RECHTSKRÄFTIGE QUARTIERPLÄNE**
- BEREICH RECHTSKRÄFTIGER QUARTIERPLAN vom 13.04.1994
  - BEREICH RECHTSKRÄFTIGER QUARTIERPLAN vom 19.12.2002
  - BEREICH RECHTSKRÄFTIGER QUARTIERPLAN vom 27.11.2007
- GEGENSTAND DER PARTIALREVISION**
- ENTLASSUNG AUS QUARTIERPLAN vom 13.04.1994
  - ENTLASSUNG AUS QUARTIERPLAN vom 19.12.2002
- VERKEHR**
- Verkehrsanlagen
  - STRASSEN (Plätze, Parkierung)
  - VERKEHRSPFLÄCHE
  - Verkehrsanlagen projektiert
  - VERKEHR PROJEKTIERT
  - TOURISTISCHE TRANSPORTANLAGEN BESTEHEND

Bewilligt durch Gemeinde Wiler am:

Darstellung 7: Aus dem Quartierplan ausgeschiedene Gebiete 1 2

### 3.1 Quartierplan Feriendorf Lauchernalp vom 13. April 1994

Bereich „Brendli“ nördlich der projektierten Strasse > ❶

Parzelle Nr.	Plan Nr.	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Nutzungszone	Eigentümer
1317	6	1'974	Touristische Bauten und Anlagen	Locatelli Mario des Aldo

### 3.2 Quartierplan Feriendorf Lauchernalp vom 19. Dezember 2002

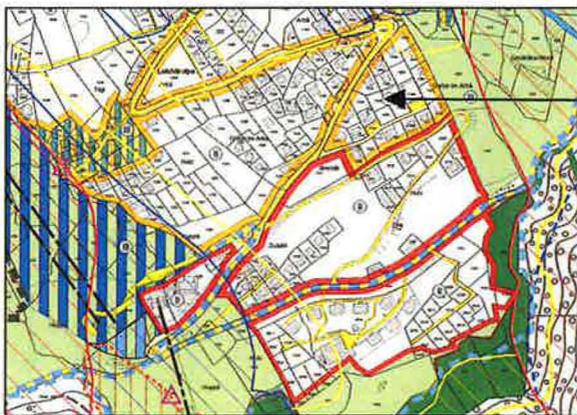
Bereich „Zuädili“ südlich der projektierten Strasse > ❷

Parzelle Nr.	Plan Nr.	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Nutzungszone	Eigentümer
2549	7	2'811	Touristische Bauten und Anlagen	Locatelli Mario des Aldo
2551	7	1'683	Touristische Bauten und Anlagen	Locatelli Mario des Aldo

## 4 Massnahmen im Rahmen der kommunalen Zonennutzungsplanung

Der Bereich „unter der Arbä“ ist vollständig parzelliert und grösstenteils mit traditionellen Ferienhäusern überbaut (gemäss Ferienhauszone F2).

Um einerseits ein einheitliches Orts- und Landschaftsbild zu wahren sowie aus Gründen der Planungssicherheit andererseits, beabsichtigt die Gemeinde Wiler auf den wenigen noch nicht überbauten Parzellen weiterhin traditionelle Ferienhäuser zu bewilligen.



Im Rahmen der anstehenden Revision der kommunalen Zonennutzungsplanung wird deshalb beabsichtigt, diesen Bereich von einer „Zone für touristischen Bauten und Anlagen“ in eine „Ferienhauszone F2“ umzuzonen.

Die Gemeinde verzichtet zum heutigen Zeitpunkt auf vorsorgliche Planungsmassnahmen, namentlich auf die Ausscheidung einer Planungszone. Eingehende Baugesuche wird die Gemeinde auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 64 BZO „Ferienhauszone F2“ beurteilen.

## 5 Verfahren

### 5.1 Zonenvorschriftkonforme Abänderung des Quartierplans

Die aus dem Perimeter des Quartierplans entlassenen Teilgebiete ❶ und ❷ befinden sich gemäss rechtsgültigem Zonennutzungsplan der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996 vollumfänglich innerhalb einer „Zone für touristische Bauten und Anlagen“.

Es handelt sich um die Abänderung eines zonenvorschriftkonformen Quartierplans.

Nach der Genehmigung des abgeänderten Quartierplans werden Baugesuche in den Teilgebieten ❶ und ❷ gemäss Artikel 69 BZO „Zone für touristische Bauten und Anlagen“ beurteilt.

### 5.2 Bewilligungsbehörde

Das massgebliche Verfahren für zonenvorschriftkonforme Quartierpläne ist gemäss Art. 12, Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 23. Januar 1987 (KRPG), das Baubewilligungsverfahren.

In Anlehnung an Art. 2, lit. 1 des kantonalen Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG VS) ist die zuständige Baubewilligungsbehörde für Bauten innerhalb der Bauzone der Gemeinderat.

### 5.3 Einreichung Baugesuch

Im Anschluss an die Genehmigung des abgeänderten Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ durch die Gemeinde Wiler, wird der Bauherr Herr Locatelli Mario – in Anlehnung an Art. 31 ff kBauV<sup>4</sup> - ein entsprechendes Baugesuch inkl. den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde Wiler einreichen.

## 6 Bedingungen

Für die Gebiete, welche aus dem Quartierplan entlassen und gemäss der „Zone für touristische Bauten und Anlagen“ überbaut werden, können bezüglich Erschliessungspflicht keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Die Erschliessung bleibt nach wie vor Angelegenheit der Grundeigentümer.

Auf der Parzelle Nr. 2549 Plan Nr. 7 wird ein öffentliches Durchfahrtsrecht zu Gunsten der Gemeinde Wiler im Grundbuch eingetragen.

## 7 Schlussbemerkungen

Die Abänderung des Quartierplans „Feriendorf Lauchernalp“ führt zu keinen Konflikten mit dem rechtsgültigen Zonennutzungsplan Wiler-Alpe sowie dem kommunalen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996.

Gampel, den 1. Mai 2012  
AREAPLAN AG, Paul Metry

Z:\DATEN PAUL\DATEN Word\SONDERNUTZUNGSPLANUNGEN\WILER 2011 12 QP Lauchernalp Part-Rev16320 Erläuternder Bericht QP Lauchernalp 2012\_04 C.doc

<sup>4</sup> BauV : Kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

Beilage 1: Katastrerauszüge Parzellen Nr. 1317, 2549 und 2551

Parzelle Nr. Parcelle No.	<b>1317</b>	Plan-Nr. Plan No.	<b>6</b>	Nennwert Lohnwert	Grundst.	Commune de Gemeinde:		<b>WILER</b>
<b>GBV</b>		<b>145 / P15</b>						
Eckdaten mit Quadratfläche m <sup>2</sup>	Name des Inhabers Kaufzst.	Stächen pro Masse mit Fläche nach Kaufzst m <sup>2</sup>	1) Cl Rl	Tiere Kaufzst Kaufzst		Masse P. A. Nr. Masse Stach. Nr.	Proprietär Eigentümer	Masse P. A. Nr. Masse Stach. Nr.
				Stach. Nr.	Stach. Nr.			
1974	Acker Wiese	1874					LOCATELLI Mario des Aldo geb 15.04.1956	

LEGÈRE: Entwerfer et des communes  
LEGÈRE: Beschreibung und Inhalt

Edition / Auflage: 1

Parzelle Nr. Parcelle No.	<b>2549</b>	Plan-Nr. Plan No.	<b>7</b>	Nennwert Lohnwert	ZustBil	Commune de Gemeinde:		<b>WILER</b>
<b>GBV</b>		<b>203/15</b>						
Eckdaten mit Quadratfläche m <sup>2</sup>	Name des Inhabers Kaufzst.	Stächen pro Masse mit Fläche nach Kaufzst m <sup>2</sup>	1) Cl Rl	Tiere Kaufzst Kaufzst		Masse P. A. Nr. Masse Stach. Nr.	Proprietär Eigentümer	Masse P. A. Nr. Masse Stach. Nr.
				Stach. Nr.	Stach. Nr.			
2811	Gründl. Infanterie Wald Gartenanlage	2 2784 43					LOCATELLI Mario des Aldo geb 15.04.1956	

LEGÈRE: Entwerfer et des communes  
LEGÈRE: Beschreibung und Inhalt

Edition / Auflage: 1

Parzelle Nr. Parcelle No.	<b>2551</b>	Plan-Nr. Plan No.	<b>7</b>	Nennwert Lohnwert	ZustBil	Commune de Gemeinde:		<b>WILER</b>
<b>GBV</b>		<b>205/15</b>						
Eckdaten mit Quadratfläche m <sup>2</sup>	Name des Inhabers Kaufzst.	Stächen pro Masse mit Fläche nach Kaufzst m <sup>2</sup>	1) Cl Rl	Tiere Kaufzst Kaufzst		Masse P. A. Nr. Masse Stach. Nr.	Proprietär Eigentümer	Masse P. A. Nr. Masse Stach. Nr.
				Stach. Nr.	Stach. Nr.			
1932	Wald	1932					LOCATELLI Mario des Aldo geb 15.04.1956	

LEGÈRE: Entwerfer et des communes  
LEGÈRE: Beschreibung und Inhalt

Edition / Auflage: 1

## ABÄNDERUNG QUARTIERPLAN "FERIENDORF LAUCHERNALP"

---

### Eingereichte Baugesuchsunterlagen

- ⇒ Baugesuchsformular
- ⇒ Erläuternder Bericht zur Abänderung des Quartierplanes "Feriendorf Lauchernalp" Mai 2012
- ⇒ Abänderung Quartierplan Feriendorf Lauchernalp, Plan Massstab 1:1000, Richtplan, April 2012